

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	46 (1930)
Heft:	1
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den, sondern wirklich Maschinen und Erzeugnisse, wie sie durch die Fabriken selbst seit Jahren mit Erfolg exportiert werden können.

Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet.

(Korrespondenz.)

Bei Aufgrabungsarbeiten in öffentlichen Straßen ergeben sich sehr oft Anstände zwischen den Straßenaufsichtsorganen und denjenigen Unternehmungen (Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke, Telefonverwaltungen), die die Straße bzw. die Trottoirs benützen für das Einlegen ihrer Leitungen und Kabel. Insbesondere über die nachträglich nötigen Instandstellungsarbeiten gehen die Meinungen hie und da auseinander. War schon bei den früher allgemein üblichen Schotterstraßen die Wiederinstandstellung auf den früheren Zustand mit Schwierigkeiten verbunden, so trifft dies bei den stets zunehmenden Hartbelägen aller Art in vermehrtem Maße zu. Vom Straßeneigentümer verlangt man tadellosen Zustand der Straßen und einheitliche Fahrbahndecke. Wohl bestehen zwischen verschiedenen Stadtverwaltungen und den in Betracht fallenden Werken über solche Bewilligungen und Instandstellungsarbeiten Verträge; doch fehlte bisher eine einheitliche Regelung bzw. eine Art Rahmenvorschrift, an die man sich gegenseitig halten konnte.

Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Vereinigung Schweizerischer Straßensachmänner eine Sammlung von Bestimmungen herausgegeben hat, die als einheitliche Begleitung bei größeren und kleineren Arbeiten dienen werden. Sie sind nicht etwa, wie man vermuten könnte, reine „Abwehrvorschriften“ zugunsten der kantonalen und Gemeinde-Bauämter; sondern sie enthalten auch Bestimmungen für diejenigen Fälle, wo der Eigentümer der Straße selbst Bauherr ist. Die Vorschriften umfassen 34 Artikel. Sie sind so eingehend gehalten, daß sie einmal einen wesentlichen Bestandteil aller Werkverträge für Bauarbeiten bilden, sei es, daß man sie dem Vertrag beigibt, sei es, daß man im Vertrag auf sie hinweist; ferner sollen sie auch denjenigen kleineren Gemeinden dienen, die kein eigenes geschultes Personal haben; endlich wollte man nicht durch Hinweise auf andere gesetzliche Bestimmungen die Vorschriften belasten, weshalb neben den rein technischen Bestimmungen auch solche zur Klarstellung der rechtlichen Beziehungen zwischen Straßeneigentümer, Bauherr und Unternehmer unter sich und gegenüber Dritten in diese Vorschriften aufgenommen wurden, so u. a. Fragen der Haftpflicht und der Verantwortlichkeit des Werkgehaltens gegenüber den Straßeneigentümern und dritten bei Unfällen und Wertmängeln.

Gleichzeitig mit den Vorschriften wurde auch ein Bewilligungsformular aufgestellt, das in formeller Beziehung die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme von Grabarbeiten im öffentlichen Straßengebiet einheitlich regeln soll.

Die „Vorschriften“ gliedern sich in folgende Hauptabschnitte:

- I. Allgemeines.
- II. Leitungen und Vermessungselemente.
- III. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Verkehrs und der unge störten Straßenentwässerung.
- IV. Arbeitsausführung.
- V. Abnahme der Arbeit.
- VI. Haftung für richtige Werkausführung.
- VII. Haftpflicht.
- VIII. Kosten.

Im I. Abschnitt werden behandelt: Gesuch um Bewilligungsformulare; Verantwortlichkeit des Unternehmers gegenüber dem Straßeneigentümer als Bauherr; Exekutionsbefugnis des Straßeneigentümers und Exekutionsverfahren.

Der II. Abschnitt enthält Bestimmungen über: Leitungen im Straßenkörper; Vermessungselemente.

Der III. Abschnitt befaßt sich mit: Verkehrsregelung, Straßenabsperungen; Offenhaltung der Entwässerungsanlagen; Materiallagerung, Übergänge und Überfahrten.

Am meisten Vorschriften enthält der IV. Abschnitt über Arbeitsausführung: Absteckung; Betonaufruch; Trennung des Aushubmaterials nach Gattungen; Sprengarbeiten; Abtransport des überschüssigen Materials; Spritzung; Untergraben der Straßendecke und von Leitungen.

Für die Grabenfüllung zulässiges Material; Ausschluß gefrorenen Materials; Auffüllung über Leitungen; Einbringen und Stampfen des Materials; Steinbett und Beschotterung; Maßnahmen bei Straßen mit Oberflächenbehandlung; Leitungsteile in der Fahrbahn; Maßnahmen der Straßenverwaltung bei vorschriftswidriger Arbeit; Wiederherstellung der Straßendecke; Einbau einer provisorischen Straßendecke; Maßnahmen bei Sekungen; Wiederherstellung aller Straßenbestandteile und Nebenanlagen; Räumung der Baustelle nach der Bauvollendung.

Der V. Abschnitt enthält einen einzigen Artikel über Abnahme der Arbeit.

Der VI. einen solchen über: Haftung für richtige Durchführung der Arbeit.

Der VII. Abschnitt regelt die Haftpflicht: Haftung gegenüber Drittpersonen (Art. 29); Haftung des Bauherrn aus Art. 29; Haftpflichtversicherung des Unternehmers.

Der VIII. Abschnitt handelt von den Kosten: Verpflichtung der nach Art. 2 bzw. Art. 3 Verantwortlichen zur Kostentragung, sowie über die Kaution.

Diese Inhaltsangabe mag genügen, um darzulegen, wie umfassend die Vorschriften sind und wie sie jeder Gemeinde vortreffliche Dienste leisten werden. Sie sind um mäßigen Preis zu beziehen beim Sekretariat der „Vereinigung Schweiz. Straßensachmänner.“ Adresse: Bahnhofquai 7, Zürich.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Vicosoprano (Graubünden). (Korr.) 1100 m³, das heißt fast ihren ganzen Schlag, hat die Gemeinde Vicosoprano verkauft. Es waren unter dem zu 19/20 bestehenden Fichtenholz 265 m³ Untermesser und 100 m³ Holz dritter Qualität. Der erzielte Durchschnittspreis betrug Fr. 38.13 pro m³. Das Holz lag zum großen Teil an entlegenen Orten. Aufrüstung und Fuhr wurden fast ausschließlich von Einheimischen besorgt und die Gemeinde zahlte dafür die schöne Summe von Fr. 12,300. Das Holz geht in der Hauptsache nach Itallen.

Totentafel.

† Arcangelo Cavadini-Burger, Bauunternehmer in Zürich, starb am 28. März im Alter von 70 Jahren.

Verschiedenes.

Kongreß für Gartenbau. Vom 7. bis 12. August d. J. findet in London der neunte internationale Kongreß für Gartenbau statt. Der Bundesrat hat beschlossen, sich durch folgende Delegation vertreten zu lassen: Dr.

Rurt Meier, Direktor der Versuchsanstalt für Obst- und Weinbau in Wädenswil, Dr. Henri Jaes, Direktor der schweizerischen Weinbauversuchsanstalt in Lausanne, und H. Duperrey, Direktor der Gartenbauschule in Châtelaine in Genf. Duperrey gehört als offizieller Delegierter der Schweiz dem internationalen Komitee für Gartenbaukongresse an.

Gaswert Olten. Die Gemeinde Olten hat den Rückkauf des Gaswerkes abgelehnt und der Verlängerung des Konzessionsvertrages um 15 Jahre zugestimmt.

Zürcher Ziegeleien A.-G., Zürich. Der Gesamtabsatz dieser Unternehmung erreichte in 1929 nicht ganz denjenigen von 1928, obwohl die Bautätigkeit in der Stadt Zürich bis zum Spätherbst in unverändertem Tempo angehalten hat. Gegen den Schluß des Berichtsjahres flaute jedoch der Bedarf für die Produkte der Zürcher Ziegeleien plötzlich stark ab. Die Produktion konnte, wie der soeben erschienene Jahresbericht erwähnt, dank neuer eingeführter Betriebsmethoden wesentlich gesteigert werden. Eine Folge hiervon zeigt sich in den höheren Rechnungspositionen für die Fabrikationskosten, die von 2,42 Millionen (i. B.) auf 2,69 Millionen Franken gestiegen sind, und für die Warenvorräte, deren Wert mit 162,000 (i. B. 120,000) Fr. in der Bilanz steht. Die Neuerungen ermöglichen dem Unternehmen auch erheblichen Anforderungen eines zu Beginn der Bausaison einsetzenden Bedarfes aus eigener Kraft zu entsprechen. Aus dem verfügbaren Gewinnsaldo von 305,275 Fr. (345,612 Fr.) ist wie in den Vorjahren eine Dividende von 8% auf den 2,5 Millionen Franken Aktienkapital beantragt.

Die Prognose für die Zukunft sei nicht leicht; eine gewisse Zurückhaltung in der Bewilligung von Hypothekargeldern scheint heute schon beobachtet zu werden. Diese rufe einer Verminderung der bisherigen Bautätigkeit. Einschränkung für die Verwendung der Ziegelei-Produkte wirke auch das „neue Bauen“. Zum entbrannten Konkurrenzkampf in der Zementindustrie wird bemerkt, er habe eine neue Konkurrenz der Fabrikate auf den Plan gerufen, deren Preispolitik nicht auf Selbsterhaltung, sondern auf Schädigung des Gegners eingestellt sei. Hauptkampfgebiet ist der Platz Zürich, weshalb die Zürcher Ziegeleien A.-G. auch für sich mit einem wesentlichen Schaden rechnet, dessen Umfang heute noch nicht abgeschätzt werden kann.

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus. (Korr.) Unter dem Vorstehe des Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Regierungsrat Dr. Rud. Gallati, fand am 22. März im Hotel Glarnerhof in Glarus die 28. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre der A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus statt. Anwesend waren 32 Aktionäre, die total 964 Aktienstimmen repräsentierten. Die Versammlung genehmigte den Jahresbericht und die Bilanz pro 1929, sowie den Bericht der Kontrollstelle und erteilte den Verwaltungsorganen Entlastung. Den Anträgen des Verwaltungsrates betreffend Verwendung des Jahresergebnisses (Fr. 86,057.59) wurde zugestimmt und die Ausschüttung einer Dividende von 7% (wie seit einer Reihe von Jahren) auf das Aktienkapital von 650,000 Franken beschlossen. Die im Austritt befindlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Nationalrat Heinrich Jenny-Schuler in Ebnenda und alt Gemeindepräsident Peter Schmid in Glarus wurden in offener Wahl auf eine neue dreijährige Amtsdauer einstimmig wiedergewählt und für ein Jahr die Mitglieder der Kontrollstelle bestätigt. Die Zahl der Arbeiter (inklusive Vorarbeiter) beträgt in Glarus 240 und in Horgen 100. An Löhnen wurden im Jahre 1929 ausbezahlt in Glarus 640,000 Fr. und in Horgen 307,000 Fr.

Vom Maurerhandwerk. (Korr. aus der March.) Der Ausruf an die Schweizer Jungmannschaft zur Erlernung des Maurerberufes geht auch in der Landschaft March nicht ohne Wirkung vorüber. Bereits sind schon einige junge Berufsfreudige in Baugeschäften, wie in solchen der Westschweiz als Maurerlehrlinge eingetreten, um nach bestandener Lehrzeit die erworbenen Fachkenntnisse im Bauhandwerk weiter zu verwenden. Die Abneigung, welche hiesige Arbeiterkreise gegen „Pflasterkübel und Maurerkelle“ hegten, scheint nun auf einmal die jegige etwas flaue Lage in verschiedenen Industriebereichen, die Überfüllung gewisser Berufsarten, und nicht zuletzt der hohe Lohnsatz überbrückt zu haben. Gewiß wäre es nicht unklug, wenn auch in den schwyzerischen Bergtälern Jungburschen sich dem gutbezahlten Maurerberuf widmen würden, statt in patriarchalischer Weise auf der warmen Ofenbank die Verdienstlosigkeit der Bergheimat zu bejammern und die Auswanderung nach überseeischen Ländern ins Auge zu fassen.

Literatur.

„Zum Problem des Wohnungsbaues“ (Gefestigter Nuzeffekt bei verringertem Aufwand) von Architekt Otto Haesler-Gelle. Umfang 20 Seiten, Preis R.-M. 1.40. Verlag Hermann Neudorff G. m. b. H., Berlin SW 48.

In der Schrift „Zum Problem des Wohnungsbaues“, die soeben im Verlag Hermann Neudorff G. m. b. H. erschienen ist, gibt der Architekt Otto Haesler-Gelle nichts Geringeres als die vollständigen Grundlinien für ein Programm der wohnkulturellen Wirtschaftlichkeit. Haesler ist von Anfang an mit ganz bestimmten wirtschaftlichen und soziologischen Zielsetzungen an seine Bauaufgaben herangegangen und hat auf Grund der Erfahrungen bei seinen Wohnbauten seine als richtig erkannten Wohnungstypen von Stufe zu Stufe mit Konsequenz weiter entwickelt und verbessert, ohne auch nur einmal von diesem Wege abzuweichen. Der Erfolg hat ihm Recht gegeben. Bei seinem jüngsten Bau, der Rothenberg-Bebauung in Rastatt, für die er hier die genauen Zahlen vorlegt, gelang es ihm, eine Verbilligung um 20 bis 25% zu erzielen. In einem weiteren Beispiel für Berlin kommt Haesler sogar zu noch günstigeren Ergebnissen. Jeder Baufachmann muß sich mit dieser überaus bedeutungsvollen Schrift auseinandersetzen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

AB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man 50 Stb. in Marken (für Zusendung der Offerten) und wenn die Frage mit Adresse des Fragestellers erscheinen soll, 20 Stb. beilegen. Man keine Marken mitgeschickt werden, kann die Frage nicht aufgenommen werden.

146. Wer hätte Ventilationsrohre von 300 mm Durchm., neu oder gebraucht, für Spänetransport, abzugeben? Offerten an Franz Obermatt's Söhne, Ebnethürten.

147. Wer erteilt Ratschläge für die Erstellung einer Holz-dämpfer-Anlage und wer erstellt solche? Offerten unter Chiffre B 147 an die Exped.

148. Wer erstellt Kiosk? Offerten unter Chiffre „Kiosk“ bahnhofslagernd Hauptbahnhof Zürich.

149. Wer hat 1 Bandsäge von 750—800 mm Rollendurchmesser, mit Kugellagern, gut erhalten, abzugeben? Offerten unter Chiffre 149 an die Exped.

150. Wer hat ca. 700 kg alte Wellen, Rundisen, Flachisen oder Vierkanteisen in Stangen oder Stücken von mindestens 1 m, mit höchstens 120 mm Durchmesser oder Breite abzugeben? Offerten an Lütthi & Cie., Worb (Bern).